

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
12 (1865)**

14 (4.4.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524937](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524937)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1865. Dienstag, 4. April. №. 14.

Bekanntmachungen.

1) Osterfeuer dürfen nicht anders abgebrannt und das Holz dazu darf nicht anders zusammen getragen werden, als nach ertheilter Genehmigung des Stadtmagistrats. Diese Genehmigung des Stadtmagistrats wird nicht anders ertheilt, als nach bescheinigter Bewilligung des Grundbesizers, auf dessen Grundstück das Osterfeuer abgebrannt werden soll. Vor Beschädigung von Hecken und Büschen und vor unerlaubter Wegnahme von Holz wird gewarnt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 April 1.

2) Der Kaufmann Johann Günther Eduard Bloch hieselbst ist als Armenwater bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus der Armen-Commission, 1865 März 31.

3) Ein vom kürzlich verstorbenen Rechnungsführer Cosath hieselbst am 28. Janr. 1861 errichtetes Testament ist heute publicirt worden.

(Amtsgericht Abth. 1.)

4) Der Messer Diedrich Nothold hieselbst ist zum Vormunde über den minderjährigen Sohn 1. Ehe des weiland Lohndieners Ernst Heinrich Wilhelm Nusmann hies. bestellt.

(Amtsgericht Abth. 1.)

5) Der Steindrucker Johann Friedrich Ludwig Lambrecht hies. ist wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt. Zu Curatoren sind bestellt, der Steindrucker Julius Anton Gerhard Lambrecht und Buchbinder Otto Heinrich Ernst Lambrecht hies.

(Amtsgericht Abth. 1.)

6) Zu Vormündern sind bestellt:

1. über die minderjährigen Kinder des weiland Kaufmanns Gerhard Diedrich Adolf Goting hieselbst der Proprietair C. W. Michaelsen hies. und der Hausmann H. Eilers zu Oberhammelwarden.

2. über die minderjährigen Kinder des weiland Sergeanten a. D. Wilhelm Christian Theodor Kuykhaver hieselbst die Wittwe desselben.

3. der Todtengräber von Ehsen hies. über das 3. Kind der Catharine Magarethe Fischer hieselbst.

4. der Stellmacher Witte jun. hieselbst über die minderjährige Tochter des weiland Handschuhmachers Hermann Heinrich Pöcker hies. (Amtsgericht Abth. I.)

Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 30. März 1865.

Es fehlten Buchhalter Wiechmann, Kaufmann Harbers, Oberintendant Meinardus.

1. Zunächst ward dem Stadtrath durch den Stadtdirector das Absterben des Armenrechnungsführers Sofath mitgetheilt und war der Stadtrath damit einverstanden, daß zunächst die Armen-Commission und die Finanzcommission wegen Wahrnehmung der Geschäfte eines Armenrechnungsführers weiter berathe.

2. Wurde die Entlassung des als Hauptlehrer nach Dedesdorf versetzten Lehrers Keilers an der Stadtmädchenschule auf Mai d. J. genehmigt und beschlossen an dessen Stelle und zwar als Lehrer der 5. Klasse der Mädchenschule den Lehrer Heimberg anzustellen mit einem Gehalt von 250 \mathcal{R} vom 1. Mai d. J. an.

3. Ward beschlossen von der Feststellung eines Normativs in Betreff der Anstellung, der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen der Stadt Oldenburg, vorläufig ganz abzusehen, demnach auch auf die Berathung des in Nr. 12 des diesjährigen Gemeindeblattes mitgetheilten von einer Commission des Schulvorstandes aufgestellten Entwurfs gar nicht einzutreten.

4. Wie pag. 84 des Gemeindeblattes de 1864 mitgetheilt ist, war in der Sizung des Magistrats und Gemeinderaths am 6. Mai v. J. eine Commission zur Prüfung der Frage gewählt, ob das Statut V, betreffend die Trennung des Kleinhandels und Wirthschaftsgewerbes in hiesiger Stadt, einer Abänderung bedürfe ev. dasselbe ganz aufzuheben sei.

Gedachte Commission war nun einstimmig zu dem Resultate gelangt, daß das Statut V. als nicht mehr zeitgemäß, ganz aufzuheben und zu dem Ende ein Statut X. folgenden Inhalts zu errichten sei:

„das Statut V. der Stadtgemeinde Oldenburg betr. die Trennung des Kleinhandels und des Wirthschaftsgewerbes in der Stadt Oldenburg vom $\frac{22. \text{ Juli}}{13. \text{ Aug.}}$ 1857 wird aufgehoben und tritt sofort außer Kraft.“

Motive.

Seit der Erlassung des Statuts V ($\frac{22. \text{ Juli}}{13. \text{ Aug.}}$ 1857) ist in der Gewerbegesetzgebung durch das Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 eine wesentliche Aenderung eingetreten.

Das Statut V. ist zwar aufrecht erhalten (Gewerbegesetz Art. 35 §. 5) das städtische Bürgerrecht aber aufgehoben (Art. 12 Ziffer 25) und die Betreibung eines Kleinhandels in so weit nicht der Art. 34 § 5 des Gewerbegesetzes entgegensteht, unbeschränkt erlaubt.

Die Befugniß des Magistrats, das Wirthschaftsgewerbe zu concessioniren, ist aufgehoben (Art. 35 § 4) und auf die Größh. Regierung übertragen. Sie hat, wenn das Statut V. aufgehoben wird, zu bestimmen, ob die Concession zum Wirthschaftsbetriebe in der Stadt Oldenburg künftig mit der Befugniß zur Betreibung eines Kleinhandels, oder ohne dieselbe erteilt werden soll, und ob andern Personen als Wirthen gestattet werden soll, einen Kleinhandel mit Brauntwein zu betreiben (Art. 35 § 6).

Die Commission ist der Ansicht, daß nach der bisherigen Erfahrung der Fortbestand des Statuts durch ein Bedürfniß nicht geboten ist und daß die Aufhebung desselben für das Publikum ohne Nachtheile sein würde.

Bei der vorschriftsmäßigen Auslegung vorstehenden Entwurfs waren zwar von verschiedenen hiesigen Kaufleuten Protestationen gegen die Aufhebung des Statuts V. des Inhalts zu Protokoll gegeben, daß dasselbe bestehen bleiben müsse, so lange es den Kaufleuten noch verboten sei, Brauntwein in Maassen verkaufen zu dürfen, weil sonst eine nachtheilige Concurrenz hervorgerufen werde, allein dieselben wurden nicht stichhaltig befunden und in heutiger Versammlung mit großer Majorität dem Antrage der Statutencommission gemäß, die Aufhebung des Statuts V. beschlossen.

5. Hinsichtlich des Klinkertrottoirs an der Theaterstraße konnte der Versammlung die Mittheilung gemacht werden, daß sämtliche Beschwerdeführer gegen die Heranziehung zu den Anlagekosten und den demnächstigen Straßencassenbeiträgen nunmehr ihre Protestationen zurückgenommen und sich zur Uebernahme der fr. Lasten bereit erklärt hätten, so daß, da an der Zustimmung Größh. Hofverwaltung ebenfalls nicht zu zweifeln sei, die Wiederaufnahme des bereits gelegten Trottoirs nicht mehr zu befürchten und alsbald eine Verhandlung mit den Anliegern an der Strecke von der Bergstraße bis zum Casinoplatz wegen Fortsetzung des Trottoirs einzuleiten sei.

6. Endlich ward der Versammlung noch mitgetheilt, daß die hiesige Kirchengemeinde mit ihren Ansprüchen an den nördlich vom St. Gertrudenkirchhof, die Ghuern- und Alexanderstraße verbindenden Weg, den dieselbe als öffentlichen nicht anerkennen, sondern als unbeschränktes, freies Eigenthum der Kirchengemeinde sperren und wieder mit dem Kirchhof vereinigen wollte (cfr. Gemeindeblatt de 1863 pag. 108 seqq.) in erster Instanz beim Größh. Obergericht hies. abgewiesen sei.

Voranschlag

der katholischen Schule in Oldenburg.
für das Rechnungsj. vom 1. Mai 1865 bis 30. April 1866.

		Einnahme.	\mathfrak{R}	gf.	sw.
§ 2.	Restanten	200	—	—	—
„ 3.	Zinsen von Schulcasse-Kapitalien	82	—	—	—
„ 4.	Schulgeld für 145 Kinder à 2 \mathfrak{R}	290	—	—	—
„ 5.	Beihilfe aus der Staatscasse	120	—	—	—
„ 6.	Sonstige Einnahmen:				
	a. Entschädigung aus der Stadtcasse wegen doppelter Schullast	492	—	—	—
	b. für einen alten Ofen	3	—	—	—
	Summa der Einnahme	1187	—	—	—
Ausgabe.					
§ 2.	Bau- und Reparationskosten	42	—	—	—
„ 3.	Gewöhnliche Unterhaltung des Schulhauses	38	—	—	—
„ 5.	Bewegliche Inventarstücke	72	—	—	—
„ 6.	Bücher und andere Lehrmittel*)	98	—	—	—
„ 7.	Gehalt des Hauptlehrers**)	350	—	—	—
„ 8.	Gehalt der Neben- oder Hülfslehrer	464	—	—	—
„ 10.	Schulgeld	270	—	—	—
„ 11.	Schulgeldszuschuß nach § 57,4 59,3 des Schulgesetzes	50	—	—	—
„ 13.	Öffentliche Abgaben und Brandcassenbeitrag	22	—	—	—
„ 14.	Geschäftskosten des Schulvorstandes	8	—	—	—
„ 15.	Kosten der Rechnungsführung:				
	Jahrgeld des Juraten	15	—	—	—
„ 16.	Sonstige Ausgaben für Feuer., Heiz. u.	103	—	—	—
	Summa der Ausgabe	1182	—	—	—

*) Zu 5 und 6 einschließlich der am 14. März 1865 zu diesen Positionen nachbewilligten Beiträgen.

**) Das Gehalt des Hauptlehrers — 350 Thlr. wird gedeckt durch 270 Thlr. Schulgeld, und 80 Thlr. die aus der Kirchencasse für den Küster- und Organistendienst bezogen werden.

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.